

Die Luftschutztruppen im Dienste der Bevölkerung

Autor(en): [s.n.]

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Der Fourier : offizielles Organ des Schweizerischen Fourier-Verbandes und des Verbandes Schweizerischer Fouriergehilfen**

Band (Jahr): **41 (1968)**

Heft 11

PDF erstellt am: **21.07.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-517946>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Die Luftschutztruppen im Dienste der Bevölkerung

Im Rahmen eines Materialkurses der Luftschutztruppen in Baulmes wurde kürzlich neues Material einer Prüfung unterzogen, um die Einheiten unserer Luftschutztruppen noch besser ausrüsten zu können. In enger Zusammenarbeit mit dem Zivilschutz sind die 28 Bataillone und 13 selbständigen Kompagnien dieser im Jahre 1951 geschaffenen Truppengattung bestimmten Städten und dichtbesiedelten Agglomerationen fest zugeteilt, um primär als Beitrag der Armee für den Schutz und die Rettung der Zivilbevölkerung eingesetzt zu werden. Lediglich 4 Bataillone sind vollmotorisiert an wichtigen Verschiebungsachsen in Reservestellung, um in Schwerpunkten von Katastrophen zusätzlich zur Verfügung zu stehen.

Über den Einsatz und die Führung von Luftschutztruppen hat die Armee und das Bundesamt für Zivilschutz gemeinsam ein Reglement erarbeitet, das vor zwei Jahren, am 1. Juli 1966, in Kraft gesetzt wurde. Dieses Reglement behandelt die Gefährdung der Zivilbevölkerung im Krieg, wie auch die Abwehr- und Schutzmassnahmen. Es wird darin festgehalten, dass wir heute mit einem totalen Krieg zu rechnen haben und der Gegner Angriffe auslöst, die unmittelbar auf die Zivilbevölkerung zielen. Dadurch soll der Widerstandswille von Volk und Armee gebrochen werden. Allein schon die Drohung mit Massenvernichtungsmitteln kann eine ungeschützte Zivilbevölkerung entscheidend lähmen. Demgegenüber darf angenommen werden, dass eine zum Selbstschutz befähigte und durch zweckmässige Hilfe unterstützte Zivilbevölkerung auch gross angelegte Angriffe überstehen kann, wenn auch mit Verlusten. Der Zivilschutz ist demnach ein entscheidender Teil unserer totalen Landesverteidigung.

Im erwähnten Reglement ist auch festgehalten, dass die Zivilbevölkerung den Gefahren und Auswirkungen des Krieges in ähnlicher Weise ausgesetzt ist wie der Soldat. Sie wird von den Kampfhandlungen unmittelbar betroffen und zusammengeballt in Städten und grösseren Ortschaften ist sie verwundbarer als die Truppe. In der Schweiz fehlen uns die entsprechenden Räume, daher können auch Evakuationen in grösserem Umfang nicht in Frage kommen. Verstrahlung, Verseuchung und Vergiftung als Folge des Einsatzes nuklearer, biologischer und chemischer Kampfstoffe bedrohen die Zivilbevölkerung ebenso wie die Armee. Dazu kommt, dass Teile unseres Siedlungsgebietes im Überflutungsbereich von Speicherbecken liegen.

Das sehr instruktive Reglement befasst sich, ergänzt durch die entsprechenden Bilder und Städteansichten, unter anderem auch mit der besonderen Gefährdung der schweizerischen Städte, wie auch mit den Angriffsmitteln auf Siedlungsgebiete, den Angriffen durch Überflutung und radioaktiven Niederschlag und mit den Schadenzonen als Folge von direkten Angriffen. Im grösseren zweiten Abschnitt werden eingehend Weisungen für die Abwehr- und Schutzmassnahmen erteilt. Einer Orientierung über den Zivilschutz und seine Organisation folgen die Hinweise über die Unterstützung durch die Armee und die Zusammenarbeit der Luftschutztruppen mit der örtlichen Schutzorganisation. Wörtlich ist dazu z. B. in Ziffer 38 ausgeführt: «Die örtlich zugewiesenen Luftschutztruppen bilden einen integrierenden Bestandteil des Zivilschutzplanes der Ortschaft. Die vorsorgliche Zuweisung von Einsatzräumen, die Einsatzaufträge, die Bereitstellung, die Einsatzplanung und der Einsatz werden mit allen übrigen dem Ortschef fest zur Verfügung stehenden Mitteln koordiniert. Die Truppe ist dazu geeignet und bestimmt, innerhalb einer Schadenzone die schwierigsten Rettungsaufgaben zu übernehmen. Bereits bei seiner Planung für den Einsatz aller Mittel berücksichtigt der Ortschef diesen Umstand.» Für das wirksame Eingreifen der Luftschutztruppen muss die enge Zusammenarbeit mit den Organen und Formationen des Zivilschutzes in der Schadenzone gewährleistet sein. Dazu gehören auch sichere und ins einzelne gehende Orstkenntnisse der Kader. Die Zusammenarbeit Truppe und Zivilschutz müssen im voraus geplant werden, wobei mögliche Hauptfälle des Eingreifens ein-exerziert werden müssen. Wichtig ist in diesem Zusammenhang auch eine Bereitstellung der Truppe, die ein schnelles und selbständiges Eingreifen erlaubt. Es ist selbstverständlich, dass auch alle Vorbereitungen für das Spielen der Verbindungen getroffen sein müssen.

Bemerkenswert ist, dass diese Dienstvorschriften vom Vorsteher des Eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartements und vom Chef des Eidgenössischen Militärdepartements unterzeichnet sind, um auch dadurch zum Ausdruck zu bringen, wie eng heute Armee und Zivilschutz zusammenarbeiten müssen.